

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/143, AVI 2006/148 vom 20. Juni 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_AVI\\_2006\\_143, AVI 2006\\_148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2006_143,AVI_2006_148)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/143, AVI 2006/148 du 20 juin 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/143, AVI 2006/148 del 20 giugno 2007

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG (Voraussetzungen der Wiedererwägung): vorliegend keine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Taggeldabrechnungen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 AVIG: Ein über ein ganzes Semester andauernder Lehrauftrag führt i.d.R. zu einer sechsmonatigen Beitragszeit, da normalerweise nicht nur anlässlich der Vorlesungen, sondern auch während der vorlesungsfreien Zeit und insbesondere den Semesterferien Arbeiten im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses geleistet werden. (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, AVI 2006/143 und 2006/148)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da den beiden Einspracheentscheiden der Beschwerdegegnerin derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, rechtfertigt es sich aus Gründen der Zweckmässigkeit, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen.

### **E. 2**

a) Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG umschrieben. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 53 N 19). Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die - wie im vorliegenden Fall - nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (Urteil C 7/02 des EVG vom 14. Juli 2003, E. 3.1; BGE 125 V 476 E. 1; BGE 122 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Für die Verwaltung ist die Rechtsbeständigkeit nach Ablauf einer Zeitspanne eingetreten,

welche der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision, während vor Ablauf dieser Frist eine Rückforderung zufolge unrichtiger Taggeldabrechnungen ohne Bindung an die Voraussetzungen für einen Rückkommenstitel möglich ist (BGE 129 V 110; Urteil C 7/02 des EVG vom 14. Juli 2003, E. 3.2). b) Im Zeitpunkt der Rückforderungsverfügung vom 28. Juli 2006 war die hier zur Beurteilung stehende Taggeldabrechnung vom November 2005 bereits formell rechtskräftig. Die Beschwerdegegnerin konnte daher auf diese Taggeldabrechnung nur unter dem Titel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zurückkommen. c) Vorliegend musste der Beschwerdegegnerin bereits vor Erlass der Taggeldabrechnungen bekannt sein, dass es in der Natur des Arbeitsverhältnisses als Lehrbeauftragter liegt, dass er nicht jede Woche des Semesters im gleichen Umfang arbeitstätig ist. Folglich ist ein Zurückkommen auf die Taggeldabrechnungen nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt sind, d.h. der ursprüngliche Entscheid zweifellos unrichtig war und dessen Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. d) Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den vom Beschwerdeführer jeweils für das ganze Wintersemester erzielten Zwischenverdienst zu Unrecht gleichmässig auf alle sechs Monate der Wintersemester 2004/05 bzw. 2005/06 verteilte oder nicht. Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, dass der Beschwerdeführer nicht beweisen könne, auch während der Semesterferien für die Universität gearbeitet zu haben. Er bringt jedoch glaubhaft und nachvollziehbar vor, dass nicht nur Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen zum Lehrauftrag dazugehörten, sondern in den Semesterferien auch Arbeiten wie die Abnahme und Korrektur von Prüfungen, Korrekturen von Hausarbeiten und Besprechungen mit Studierenden vorzunehmen sind. Ausserdem bestätigte die mit der Arbeit eines Lehrbeauftragten vertraute Generalsekretärin der Universität in ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2006, dass sich für einen Lehrbeauftragten neben den Vorlesungen diverse Arbeiten ergeben würden, die vor und nach dem eigentlichen Vorlesungsbetrieb zu erledigen seien. Es sei daher davon auszugehen, dass im Rahmen eines Lehrauftrages in jedem Kalendermonat zumindest stundenweise gearbeitet werde (AVI 2006/143 und 2006/148 act. G 1.2). Auf diese Angaben ist abzustellen. e) Die ursprüngliche Anrechnung der Zwischenverdienste - insbesondere auch für den November 2005 - und damit die ursprünglichen Taggeldabrechnungen sind korrekt, weshalb eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist. Da demnach kein Rückkommenstitel vorliegt, ist auch die verfügte Rückforderung unzulässig.

### **E. 3**

a) Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht der Versicherte wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 4 AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). b) Der

Beschwerdeführer beantragte ab 3. April 2006 erneut Arbeitslosenentschädigung. Der Beschwerdeführer hatte in den Wintersemestern 2004/05 und 2005/06 je einen Lehrauftrag inne, welcher sich nach dem oben Ausgeführten jeweils über ein volles Semester - also sechs Monate - erstreckte (AVI 2006/148 act. G 3.18 und 3.28). In der für den Beschwerdeführer geltenden zweiten Rahmenfrist vom 3. April 2004 bis 2. April 2006 sind demnach bereits aus diesen beiden Lehraufträgen zwölf Monate Beitragszeit ausgewiesen. Ausserdem übte er zwei kleinere Lehraufträge in den Sommersemestern 2004 und 2005 aus (AVI 2006/148 act. G 3.1 und 3.21). Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist mindestens zwölf Monate lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte.

#### **E. 4**

a) Die Beschwerde (AVI 2006/143) gegen den Einspracheentscheid vom 2. Oktober 2006 betreffend Rückerstattung von Taggeldleistungen ist gutzuheissen und der Entscheid aufzuheben. b) Die Beschwerde (AVI 2006/148) gegen den Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2006 betreffend Arbeitslosenentschädigung ist unter Aufhebung des Entscheides gutzuheissen und die Sache zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. c) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde (AVI 2006/143) gegen den Einspracheentscheid vom 2. Oktober 2006 betreffend Rückerstattung von Taggeldleistungen wird gutgeheissen und der Entscheid aufgehoben. 2. Die Beschwerde (AVI 2006/148) gegen den Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2006 betreffend Arbeitslosenentschädigung wird unter Aufhebung des Entscheides gutgeheissen und die Sache zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.